

Intelligenz- und Wochenblatt

Frankenberg mit Sachsenburg

und Umgegend.

Mit Königl. Sächs. Allergnädigster Concession.

Nr. 8.

Sonnabends, den 22. Februar.

1845.

Jeden Sonnabend erscheint eine 1 Bogen starke, Kammer dieses Blattes. Preis: jährlich 1 Thlr., vierteljährlich 7 Ngr. 5 Pf., wöchentlich 6 Pf., wofür es auch durch sämtliche Königl. Sächs. Post-Expeditionen zu erhalten ist. Anzeigen aller Art werden in demselben gegen die Gebühr von 5 Pf. für die gewöhnliche Compositoren, oder deren Raum aufgenommen und Beilagen möglichst billig berechnet.

Bekanntmachung.

In Folge unternommener Veränderungen in der Verwaltung und zur Erleichterung derselben ist bestimmt worden, daß von jetzt an

- 1) Logiszetteln nur auf hiesiger Rathsexpedition von 11 bis 12 Uhr des Vormittags ausgegeben werden,
- 2) wogegen die Resolutionen über Verhütung von Tanzbelustigungen, Mäuen und Concerten, ingleichen
- 3) über Ausstellung von Hauszetteln bei dem Rathmann Herrn Käglcr hier einzuholen sind, so jedoch, daß zu 2. und 3. die von diesem voraus zu bestimmenden Abgaben und nach Befinden Gebühren dafür, vor Ausübung der ertheilten Erlaubniß gegen Leistung auf hiesiger Rathsexpedition zu erlegen sind.

Dies machen wir mit der Bemerkung bekannt, daß zu 1) Hausbesitzer, welche Miethleute ohne Logiszettel in ihren Häusern aufnehmen, deshalb zur Strafe gezogen werden; zu 2) und 3) diejenigen aber, welche ohne Erlaubnißscheine Musik und Tanz halten, oder hier hausiren, zur Rechenschaft gezogen werden und daß der Fall, wenn die Erlaubnißscheine zwar ertheilt, die Gebühr dafür aber vorschriftsmäßig nicht entrichtet ist, gänzlichen Legitimationsmangel gleich zu achten ist und bestraft werden wird.

Frankenberg, den 18. Februar 1845.

Der Rath der Stadt Frankenberg.  
C. F. Wörzler, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung in der Armentasse kann nicht zugestanden werden, daß mehrere Bürger ihre Beiträge nur einvierteljährig abzahlen, sondern es wird, wenn nicht Vorausbezahlung eintritt, darüber zu halten sein, daß die Beiträge wenigstens monatlich erlegt werden. Der Sammler ist daher angewiesen, daß dem nachgegangen werde, befohrt zu sein und wird dies noch besonders auch hierdurch bekannt gemacht.

Frankenberg, den 20. Februar 1845.

Der Rath der Stadt Frankenberg.  
Wörzler, Bürgermeister.